Jahresbericht 2007 des Landesbeirates Abschiebungshaft Schleswig-Holstein

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Auszugsweise Dokumentation

Jährlich gibt der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein einen Jahresbericht über die Praxis der insbesondere in der JVA Rendsburg umgesetzten Abschiebungshaft heraus. Der Bericht wird hier auszugsweise dokumentiert. Der vollständige umfangreiche Bericht kann von der Web-Seite des Flüchtlingsrates heruntergeladen werden: www.frsh.de

Foto: Kinderflüchtlinge in Patras/Griechenland, fotografiert von Salinia Stroux

Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hat an dieser Stelle wiederholt über gravierende Rechtsverstöße bei der Anordnung und Dauer der Abschiebungshaft berichtet:

Abschiebungshaft wird angeordnet, obwohl sie nicht erforderlich ist, sie wird leichtfertig, d.h. ohne gründliche Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, und unter häufiger Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen, 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige werden als Abschiebungshäftlinge bei Nichtbeachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen und unter ständiger Missachtung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung wie Kriminelle in einer Strafanstalt eingesperrt. Auf Erkrankungen, insbesondere auch auf Traumatisierungen der Betroffenen wird nicht hinreichend Rücksicht genommen.

Dauer der Abschiebungshaft

Die Dauer der Abschiebungshaft ist häufig zu lang. Das so genannte Beschleunigungsgebot, wonach alle Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Haftdauer möglichst kurz zu halten, wird häufig nicht beachtet.

Diese Kritik, die auch immer wieder von anderer Seite geäußert wird, blieb in Schleswig-Holstein nicht ohne Auswirkung. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und insbesondere der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages haben sich mit dem Thema Abschiebungshaft beschäftigt. Ergebnisse, die zu Verbesserungen führen, sind allerdings nicht erzielt worden.

Das schleswig-holsteinische Innenministerium hat einen neuen Erlass zur Durchführung der Abschiebungshaft vorgelegt, der Landesbeirat ist zu dem Entwurf des Erlasses angehört worden (Anm. d. Red.: Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 25.2.2008: www.frsh.de/behoe/pdf/imsh_abschiebehaft_25022008.pdf). Aus der Sicht des Landesbeirates enthält der neue Erlass des Innenministeriums Veränderungen, die zu begrüßen sind.

So wird in der Neufassung des Erlasses an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hingewiesen, das Beschleunigungsgebot ist aufgenommen worden, die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden werden angewiesen, innerhalb bestimmter Zeiträume von Amts wegen zu überprüfen, ob die Gründe für die Abschiebungshaft noch fortbestehen und, wenn dies nicht der Fall ist, dafür zu sorgen, dass die Haft beendet wird.

Einige grundlegende Kritikpunkte, die der Landesbeirat angesprochen hat, bleiben allerdings auch gegenüber der Neufassung des Erlasses bestehen. Dies gilt vornehmlich für die folgenden Punkte:

- Die Abschiebungshaft ist nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist. Das ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen, also untertauchen will (Vereitelungsabsicht). Der Erlass sieht für die Vereitelungsabsicht generell eine „gesetzliche Vermutung“ vor, die der Betroffene widerlegen muss, will er von der Abschiebungshaft verschont bleiben.

Zahlen zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

2007 waren 277 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert (im Vergleich 2006: 291 Personen, 2005: 339 Personen, 2004: 362 Personen, 2003: 351 Personen).
183 (66,42%; durchschnittlich 26,83 Tage) Personen auf Veranlassung der Bundespolizei, 88 Personen durch Ausländer- oder sonstige Behörden (31,67 % - 2006: 120 Personen, 2007: 82 Personen, durchschnittlich 37,92 Tage), 6 Personen durch so genannten Polizeigewahrsam.
Fünf Personen waren 183 Tage, 151 Tage, 134 Tage, 133 Tage und 127 Tage in Abschiebungshaft. 2007 wurden von Rendsburg aus 70 Personen ins Heimatland abgeschoben (2003 – 162 Personen, 2004 – 151 Personen, 2005 – 120 Personen, 2006 – 96 Personen), 159 in ein Drittland, 31 Personen entlassen und 11 Personen verschubt.
2007 waren im Auftrag schleswig-holsteinischer Behörden oder Bundespolizeistellen im brandenburgischen Eisenhüttenstadt 12 Frauen inhaftiert. In der JVA Neumünster waren 2007 drei Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bis zu 20 Tage in Abschiebungshaft (Vorjahr 10 Jugendliche).
31 Personen wurden 2007 aus der Abschiebungshaft entlassen. Die durchschnittliche Haftdauer dieser Personen betrug im Jahr 2007 45,70 Tage.

aus dem Jahresbericht 2007 Landesbeirat Abschiebungshaft Schleswig-Holstein: www.frsh.de/abschiebmaterial/bericht_2007_beiratSH_A-Haft.pdf

„Erlass nicht verfassungskonform"

Diese Regelung ist weder verfassungskonform noch stimmt sie mit den diesbezüglichen Vorgaben der EU-Kommission überein. Im Übrigen steht sie im Widerspruch zu obergerichtlichen Entscheidungen.

- Der Erlass erlaubt im Grundsatz nach wie vor die Abschiebungshaft gegenüber 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen. Dies ist mit Blick auf das Jugendschutzrecht, das die Inobhutnahme der Jugendlichen verbindlich vorschreibt, und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Zudem läuft diese Maßnahme den Vorstellungen der EU-Kommission zuwider, die heftige Kritik an dem Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Deutschland geübt hat.

Traumatisierte Menschen und schwangere Frauen können haftfähig sein

Kranke, insbesondere auch traumatisierte Menschen können nach dem Erlass immer noch ebenso in Abschiebungshaft genommen werden wie schwangere Frauen. Dies hält der Landesbeirat nicht nur aus humanitären, sondern auch aus rechtlichen Gründen (Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) für nicht vertretbar.

Auf scharfe Kritik des Landesbeirats ist die Entscheidung des Justizministeriums gestoßen, in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg, die auf die Unterbringung ausschließlich von männlichen Erwachsenen ausgerichtet und entsprechend eingerichtet worden ist, nunmehr auch 16- und 17-jährige Jugendliche als Abschiebungshäftlinge unterzubringen (Anm. d. Red.: Erlass des Justizministeriums SH v. 27.12.2008: www.frsh.de/behoe/pdf/jumi_haft_27.12.07.PDF)

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen ist die Anstalt in Rendsburg für die Unterbringung jugendlicher Abschiebungshäftlinge solange ungeeignet, als nicht das ausschließlich auf Erwachsene ausgerichtete Betreuungs- und Beratungskonzept auf Jugendliche erweitert wird. Dies ist aber nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist erneut scharf zu kritisieren, dass unbegleitete Minderjährige, die nach deutschem Recht nicht allein voll geschäftsfähig sind, ohne jegliche Rechtsvertretung in Abschiebungshaft genommen werden. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Das Justizministerium weigert sich mit dürftiger Begründung, eine Rechtsvertretung für Minderjährige in seine einschlägigen Richtlinien aufzunehmen.